

Geschäftsbedingungen der Au-Pair-Vermittlung Schaub – Bestand der Agentur

- (1) Die Familie verpflichtet sich den Betrag von EUR 420.-- innerhalb von 14 Tagen **nach Einreise** des Au-Pairs an die Vermittlung zu zahlen.
- (2) Die Vermittlungsgebühr ist *nicht* abhängig vom Fortbestehen des Au-Pair-Arbeitsverhältnisses über die *gesamte* Vertragsdauer hinaus.
- (3) Kommt das Beschäftigungsverhältnis nach Abschluß des Vertrages aufgrund einer Absage durch die Au-Pair-Familie nicht zustande, ist eine Bearbeitungsgebühr von EUR 150.- zu entrichten.
- (4) Ergibt sich innerhalb zwischen der 2. und 4. Woche, dass die Zusammenarbeit zwischen Gastfamilie und Au-pair nicht möglich ist, wird sich die Agentur bemühen, einen *kostenlosen* Ersatz zu finden. Eine Kündigung durch die Gastfamilie innerhalb der ersten 2 Wochen wird von der Agentur nur in gravierenden Fällen (Diebstahl, Gewalt) akzeptiert. In den ersten 10 bis 14 Tagen kann man im Zuge eines möglichen „Kulturschocks“ des Au-pair noch nichts über dessen zukünftige Arbeit mit den Kindern sagen.
- (5) Kündigt das Aupair von sich aus, stellt Ihnen die Agentur in den ersten 6 Monaten gegen 60 % Preisnachlass ein **neues** Au-Pair zur Verfügung (für 1 Jahr) oder wir bieten Ihnen ein **kostenloses Wechsel-Au-pair** an, das noch ein entsprechend langes Restvisum hat.
- (6) Wir überprüfen **nach bestem Gewissen** die Eignung der Mädchen für die Au-pair-Tätigkeit. Sie ist jedoch nicht für eventuell nicht zutreffende Angaben in den Bewerbungsbögen der Au-Pairs haftbar, insbesondere Erfahrung in Kinderbetreuung & Haushalt
- (7) Die Gastfamilie erledigt die zur Beschäftigung Ihres Au-Pairs notwendigen Formalitäten (Anmeldung, Visaverlängerung, Arbeitserlaubnis, Krankenversicherung binnen 4 Wochen nach Einreise. Die Kosten für die Visaverlängerung (normal € 50.-) trägt die Gastfamilie.
- (8) Die Gastfamilie lässt das Au-Pair an Au-Pair Treffen in der Nähe teilnehmen. Die Familie erklärt sich damit einverstanden, dass die Telefonnummer des Au-Pairs im Zuge von Au-Pair Treffen anderen Au-Pairs weitergegeben werden kann
- (9) Eine **fristlose Kündigung** ist nur durch ein **extremes Fehlverhalten** des Au-pairs zu verantworten: (Misshandlung der Kinder, Gewalt gegen andere Familienangehörige, nachweislicher Diebstahl)
Wenn die Gastfamilie die Kündigungsfrist von 14 Tagen nicht einhält und deshalb die Agentur Unterkunft und Verpflegung des Au-pairs in dieser Zeit sichern muss, wird dies der Gastfamilie anschliessend in Rechnung gestellt. (Beispiel: Zimmer in Pension)!

Mit den o.a. Bedingungen erklärt sich die Au-Pair-Familie einverstanden

Unterschrift der Gastfamilie.....